



Sie möchten einen Termin?  
Dann rufen Sie uns an!

Landeshauptstadt Stuttgart

**Jugendamt**

Städtische Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen  
und Schwangerschaftskonflikte (nach § 219 StGB)

Hauptstätter Straße 68

70178 Stuttgart (Mitte)

Telefon 0711 216-80324

Fax 0711 216-80330

E-Mail: [schwanger@stuttgart.de](mailto:schwanger@stuttgart.de)

Weitere Informationen unter:

[www.stuttgart.de](http://www.stuttgart.de) (Stichwort: schwanger)

So erreichen Sie uns:



Linien 1, 9 und 34 sowie



Linien 44, 92 und X2 bis Haltestelle Österreichischer  
Platz (Ausgang Gerberstraße)

Herausgeberin: Landeshauptstadt Stuttgart, Jugendamt in Verbindung mit  
der Abteilung Kommunikation; Gestaltung: Karin Mutter; Kartengrundlage: Stadt-  
messungsamt; Fotos: Getty Images/©PeopleImages

April 2023



Ungewollt  
schwanger

Städtische Beratungsstelle für  
Schwangerschaftsfragen und  
Schwangerschaftskonflikte  
(nach § 219 StGB)

STUTTGART





## Ungewollt schwanger

Durch eine Schwangerschaft – vor allem eine ungeplante – können viele Fragen entstehen, oft auch Ängste und Konflikte. Die Mitarbeiterinnen der städtischen Beratungsstelle sind für alle Ihre Gedanken und Überlegungen offen. Sie beraten:

- alle Schwangeren,
- Männer, die nicht (noch einmal) Vater werden möchten,
- Angehörige der Schwangeren,
- vertraulich und auf Wunsch auch anonym,
- kostenfrei,
- konfessionsunabhängig.

## Im Beratungsgespräch können Sie:

- sich über Rechte und Möglichkeiten informieren und sich Hilfe für Ihre Entscheidung holen,
- sich auch mit einer bereits getroffenen Entscheidung noch einmal auseinandersetzen,
- alle notwendigen Informationen und Adressen zu einem Schwangerschaftsabbruch erhalten,
- die erforderliche Beratungsbescheinigung erhalten, die – unabhängig vom Inhalt – das erfolgte Gespräch bestätigt.

## Sie denken an einen Schwangerschaftsabbruch? Dann sollten Sie wissen, dass:

- ein Abbruch bis zur 12. Schwangerschaftswoche möglich ist,
- eine Bescheinigung über eine Beratung von einer dafür anerkannten Beratungsstelle vorliegen muss,
- zwischen Beratung und Eingriff mindestens drei Tage liegen müssen.

Die Beratungsstelle wird gefördert durch das Ministerium für Soziales und Integration aus Mitteln des Landes Baden-Württemberg. Sie ist staatlich anerkannt.